329053

BNK
Bundesverband Niedergelassener Kardiologen

BNK e.V. Brabanter Straße 4 80805 München

Herrn
Hermann Gröhe
Bundesminister für Gesundheit
Bundesministerium für Gesundheit
Friedrichstraße 108
10117 Berlin

1. BM z.K.
2.

zwV	Antw.	Stn.	AE für Min.Nr.:

Ministerbüro im BMG

Eingang: 03. Nov. 2014 3000

PST	ST	L-Reg.zdA
Verfügung:	224-20022	
Termin:	Kopie für:	

973/14

Geschäftsstelle
Brabanter Straße 4
80805 München

089.32 35 77 40
089.32 35 77 415
info@bnk.de | www.bnk.de

Amtsgericht München
Registernummer: VR 14396

Dependance Berlin
Robert-Koch-Platz 9
10559 Berlin

München, 29. Oktober 2014

Sehr geehrter Herr Bundesminister Gröhe,

mit großer Besorgnis habe ich den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit vom 13. Oktober 2014 zum Versorgungsstärkungsgesetz zur Kenntnis genommen. Als **BNK-Bundesvorsitzender** möchte ich Sie im Namen aller Verbandsmitglieder dringend bitten, zum Erhalt der ambulanten kardiologischen Versorgung in Deutschland beizutragen und folgende **Forderungen zum anstehenden Versorgungsstärkungsgesetz** aktiv zu unterstützen:

- Verzicht auf die sinnlose und unnötige Bürokratie erzeugende 4-Wochen-Terminregel; stattdessen Aufhebung der Budgetierung bei den Gesetzlichen Krankenkassen (GKV).
- Konsequentes Einführen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) und Beendigung bisheriger Zulassungen nach § 116b SGB V.
- Verzicht auf eine Vertrauen schädigende generelle Zweitmeinungspflicht.
- Förderung von Weiterbildungsstellen im Facharztbereich mit Einführung einer verpflichtenden Weiterbildung in Facharztpraxen.
- Keinerlei Umverteilung von finanziellen Mitteln oder Leistungen zu Lasten des Facharzttopfes.
- Keinerlei Aufkauf von Facharztinternistensitzen in angeblich überversorgten Gebieten.
- Beibehaltung der Möglichkeit, §-73c-Verträge abzuschließen nebst sinnvoller Bereinigung.

BNK
Bundesverband
Niedergelassener
Kardiologen

- Facharztstandard und persönliche (fachärztliche) Leistungserbringung an den Kliniken.

- Gleiche Regeln bei Qualitätssicherung und genehmigungspflichtiger Leistungen für Kliniken und Facharztpraxen.

- Regeln zur Leistungsbegrenzung/Budgetierung für Klinikambulanzen oder Einführung gleichartiger Ausnahmen auch für die Praxen.

Hochachtungsvoll,

Dr. med. Norbert Smetak
Bundesvorsitzender